

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 320/07 B

L 17 U 2/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 U 289/03 (SG Gelsenkirchen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft,
Kreuzstraße 45, 40210 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 8. August 2007 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweismwürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Soweit der Kläger die Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör rügt, weil das LSG seinem mit Schriftsatz vom 24. Juli 2007 gestellten Antrag, den Sachverständigen Dr. V. zum mündlichen Verhandlungstermin zu laden, nicht gefolgt sei, ist das Rechtsmittel unzulässig. Unmittelbar rügt der Kläger die Verletzung des § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 der Zivilprozessordnung. Insoweit hat es der Kläger indes versäumt darzustellen, dass der gestellte Antrag hinreichend substantiiert gewesen ist. Wie das BSG in ständiger Rechtsprechung entscheidet, muss der Antrag auf Ladung des Sachverständigen zur Ausübung des Fragerechts nicht nur rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung gestellt, sondern es müssen sachdienliche Fragen angekündigt werden, damit das Gericht beurteilen kann, ob und in welcher Beziehung eine mündliche Erläuterung des Gutachtens notwendig ist (BSG SozR 3-1750 § 411 Nr 1 S 4 ff mwN; BSG Beschluss vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -). Das Recht auf Befragung des Sachverständigen ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör; es soll den Beteiligten ermöglichen, aus seiner Sicht bestehende Lücken, Unklarheiten oder Widersprüche in dem schriftlichen Gutachten aufzuklären und sich einen vollständigen Überblick über den entscheidungserheblichen Prozessstoff zu verschaffen. Die Notwendigkeit dazu muss dem Tatsachengericht aufgezeigt werden. Dass dem LSG sachdienliche Fragen angekündigt worden wären, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 4 Soweit der Kläger die Verletzung des § 103 SGG rügt, weil das LSG seinem im Schriftsatz vom 24. Juli 2007 gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei, ist die Beschwerde ebenfalls nicht zulässig. Der Kläger hat die Verletzung des § 103 SGG nicht



schlüssig dargestellt. Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung oder bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung schriftsätzlich zu einem Zeitpunkt gestellt bzw wiederholt wurde, in dem feststand, dass das LSG von sich aus keine Ermittlungen mehr durchführen würde. Dass der Kläger seinen genannten Beweisantrag in diesem Sinne in der mündlichen Verhandlung des LSG gestellt bzw wiederholt hätte, macht er nicht geltend.

- 5 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

